



**Übernahmekommission  
Austrian Takeover Commission**

**JAHRESBERICHT 2024**

Seilergasse 8/3, 1010 Wien  
Telefon: +43/1/532 28 30 613  
Fax: +43/1/532 28 30 650  
webERV: Z984421  
E-Mail: [uebkom@wienerboerse.at](mailto:uebkom@wienerboerse.at)  
Web: [www.takeover.at](http://www.takeover.at)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2024 .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Das österreichische Übernahmerecht .....</b>	<b>3</b>
1. Allgemeines .....	3
2. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) .....	4
<b>III. Die Organisation der ÜbK .....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Nationale und internationale Übernahmeaktivitäten.....</b>	<b>6</b>
<b>V. Tätigkeitsbericht .....</b>	<b>7</b>
1. Senatsverfahren.....	7
1.1. Öffentliche Übernahmeangebote.....	7
1.2. Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG.....	7
1.3. Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG .....	8
1.4. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG.....	8
1.5. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG .....	8
1.6. Sonstige Verfahren.....	8
2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde .....	9
3. Information der Öffentlichkeit.....	9
4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG.....	10
5. Internationale Konferenz zum österreichischen und europäischen Übernahmerecht .....	11
6. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene.....	11
<b>VI. Ausblick auf das Jahr 2025 .....</b>	<b>12</b>
<b>VII. Danksagung .....</b>	<b>13</b>
<b>VIII. Anhang .....</b>	<b>14</b>
1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2024.....	14
2. Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2024 .....	14
3. Statistik .....	15

## **I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2024**

Im Jahr 2024 wurden bei der Übernahmekommission („ÜbK“) **sechs Senatsverfahren** eingeleitet (2023: 6; 2022: 10; 2021: 18; 2020: 8; 2019: 7). Im Berichtsjahr 2024 wurden drei Übernahmeangebote veröffentlicht. Drei Senatsverfahren wurden zwecks Stellungnahmen zur Klärung übernahmerechtlicher Fragen beantragt, was mit Ausnahme des Jahres 2021 in etwa dem Wert der Vorjahre entspricht (2023: 4; 2022: 4, 2021: 12, 2020: 3; 2019: 5). Im Jahr 2024 haben sich die Übernahmeverfahren im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Es wurde kein Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG eingeleitet.

Im Anhang zu diesem Jahresbericht befindet sich eine statistische Jahresübersicht über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK im Jahr 2024 samt den Vorjahresdaten zum Vergleich (siehe dazu Punkt VIII.3.).

## **II. Das österreichische Übernahmerecht**

### **1. Allgemeines**

Mit dem Übernahmegesetz 1999 wurde das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst. Dadurch sollte ein geordnetes Verfahren für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionär:innen, aber auch der Bieter:innen und der börsennotierten Unternehmen selbst, bereitgestellt werden. Es war die Intention des Gesetzgebers, damit die Attraktivität des Börseplatzes Wien sowohl für inländische als auch für ausländische Anleger zu steigern.

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahme-Richtlinie der Europäischen Union novelliert. Die **wesentliche Änderung** der Novelle bestand in der Einführung eines **formellen Kontrollbegriffs** bei einer Schwelle von 30%. Nach mittlerweile 18 Jahren Übernahmepaxis mit diesem Kontrollbegriff hält die ÜbK an ihrer bereits anlässlich der Novellierung geäußerten Kritik an der zu hoch angesetzten Schwelle fest. Aufgrund der hierzulande traditionell geringen Streubesitzpräsenz verfügt ein:e Aktionär:in mit deutlich **unter 30% der stimmberechtigten Aktien** in der Regel über eine **reale Hauptversammlungsmehrheit** an einer österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaft.

Die **Novellierung des ÜbG durch das Börsegesetz 2018** etablierte das Delisting-Regime im ÜbG. Nach dem Börsegesetz 2018 muss im Falle eines Widerrufs der Zulassung von Beteiligungspapieren gemäß § 1 Z 4 ÜbG vom Amtlichen Handel den Beteiligungspapierinhaber:innen ein sogenanntes **Delisting-Angebot** nach dem 5. Teil des ÜbG unterbreitet werden. Auf das Delisting-Angebot sind die Bestimmungen des ÜbG über Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e ÜbG anzuwenden. Mit dieser Novelle wurden auch Fälle des „kalten“ Delistings gesetzlich geregelt. Dazu sind im AktG und SpaltG Bestimmungen enthalten, die bestimmte Verschmelzungen und Spaltungen nur dann zulassen, wenn den Beteiligungspapierinhaber:innen vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ein Delisting-Angebot nach dem 5. Teil des ÜbG unterbreitet wurde. Seit dessen Einführung wurden drei

Delisting-Angebote veröffentlicht; zuletzt im Jahr 2023 zur Ottakringer Getränke AG (siehe GZ 2023/2/5).

Durch die **Übernahmegesetz-Novelle 2022** kam es aus Anlass der EuGH-Entscheidung vom 09.09.2021, C-546/18 (*Adler Real Estate u.a.*) zu einer Reform des **Rechtsmittelverfahrens** gegen Entscheidungen der ÜbK. Der Instanzenzug gegen Bescheide der ÜbK führt seither zunächst zum OLG Wien (§ 30a Abs 1 ÜbG) und erst anschließend kann allenfalls ein Revisionsrekurs an den OGH erhoben werden. Entscheidungen der ÜbK sind damit von einem nationalen Gericht überprüfbar, das zur Prüfung aller relevanten Sach- und Rechtsfragen befugt ist. Über Bescheidbeschwerden im Strafverfahren entscheidet in zweiter Instanz unverändert das Bundesverwaltungsgericht.

Die Übernahmegesetz-Novelle 2022 führte auch zu Änderungen bzw einer Liberalisierung der **Creeping-In-Regelung**. Nach dem novellierten § 22 Abs 4 ÜbG löst erst ein Beteiligungsausbau von drei Prozentpunkten eine Angebotspflicht aus. Maßgeblicher Betrachtungszeitraum ist das Kalenderjahr und nicht wie zuvor (revolvierend) die letzten zwölf Monate. Bei der Ermittlung des Schwellenwerts gemäß § 22 Abs 4 ÜbG sind allfällige zuvor erfolgte Veräußerungen seither jedenfalls zu berücksichtigen. Zudem wurden Ausnahmeregelungen in § 25 Abs 1 Z 7 hinzugefügt, etwa für Fälle des vorübergehenden Unterschreitens der Stimmrechtsmehrheit oder wenn bereits ein Angebot aufgrund § 22 Abs 4 ÜbG gestellt wurde.

## **2. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)**

Im Jahr 2024 wurde die regelmäßige, intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen der Shareholder Transactions Working Group („**STWG**“, vormals Takeover Bids Network [„**TBN**“]) mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Die Shareholder Transactions Working Group ist eine unter der Aufsicht von ESMA zusammentretende Versammlung der in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsbehörden, deren Zuständigkeitsbereich Meldungen über bedeutende Beteiligungen und/oder das Übernahmerecht umfasst. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kommen die Behörden der Mitgliedstaaten mindestens zweimal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung auf europäischer Ebene zusammen. Darüber hinaus können die Behörden der Mitgliedstaaten ihre Fragen zur Auslegung der Übernahme-Richtlinie im Umlaufweg per E-Mail an die Schwesterbehörden richten, um deren nationale Praxis zur Auslegung zu erfahren. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung der Übernahme-Richtlinie, werden weiterhin formlos und rasch über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert. Zudem nimmt an den Treffen zwischen den Aufsichtsbehörden regelmäßig ein Vertreter der Europäischen Kommission teil, sodass diese aus erster Hand Kenntnis von möglichen praktischen Problemen iZm dem Vollzug der Übernahme-Richtlinie erlangen kann.

### III. Die Organisation der ÜbK

Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse AG eingerichtete Behörde, die sowohl von der Wiener Börse AG als auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig ist und keinen Weisungen unterliegt.

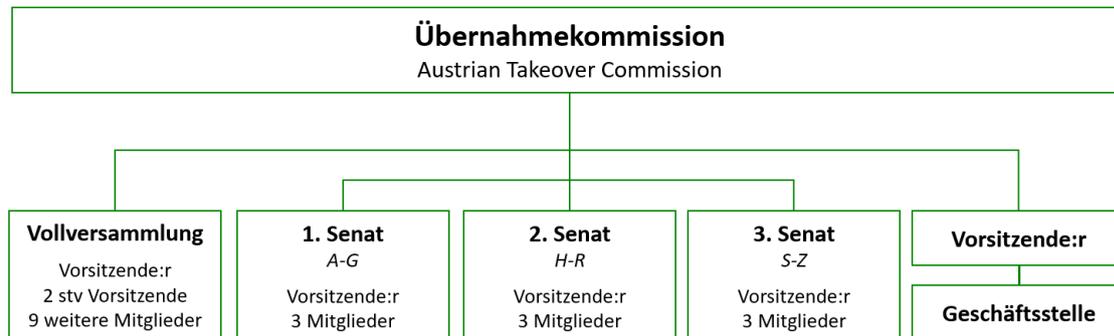
Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die von der Bundesministerin für Justiz – teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer – für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Im Dezember 2023 endete die 2019 begonnene Funktionsperiode und es erfolgte eine Neubestellung der Mitglieder der ÜbK für die aktuelle Funktionsperiode bis Dezember 2028.

Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische und/oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer **Geschäftsstelle** als Anlaufstelle für Parteien, Bindeglied zur Öffentlichkeit und juristisches Backoffice unterstützt, in der im Jahr 2024 fünf Vollzeitstellen besetzt waren und aktuell fünf Vollzeitstellen besetzt sind. Details zu den Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle finden sich in einer Aufstellung im Anhang.

Die **Organe** der ÜbK sind:

- Drei **Senate** mit je vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied stets ein:e in Wirtschaftsfragen erfahrene:r Richter:in ist. Die Senate treffen alle Entscheidungen in Einzelfällen.
- Die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung entscheidet. Außerdem ist sie ein generelles Beratungsgremium, das gemäß § 28 Abs 7 ÜbG zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder zu Rechtsfragen, die unterschiedlich entschieden wurden, Stellung nehmen kann, ohne dass dafür ein konkreter Anlassfall vorliegen muss. Diese Stellungnahmen präjudizieren die zuständigen Senate jedoch nicht.
- Der **Vorsitzende** leitet die ÜbK, vertritt sie nach außen und ist zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung. Gemäß der Geschäftsverteilung vom 10. Jänner 2022 ist der Vorsitzende der ÜbK gleichzeitig Vorsitzender des 3. Senats und wird bei Verhinderung in seiner Funktion als Vorsitzender der ÜbK von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die **Struktur** der ÜbK veranschaulicht die folgende Grafik:



Die ÜbK ist bestrebt, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen möglichst transparent zu gestalten. Auf der **Webseite der ÜbK** ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) werden dem interessierten Publikum Informationen über die Tätigkeit der Behörde geboten. Dazu zählen:

- **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Gebührenordnung, Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung der ÜbK sowie einer Musterangebotsunterlage mit Kommentaren, die potenziellen Bietenden bzw deren Rechtsvertretungen die Gestaltung der Angebotsunterlage erleichtern soll;
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, Aufsichtsratsäußerungen, Sachverständigenberichte gemäß § 13 ÜbG etc);
- Musterformular zur Meldung von Transaktionen gemäß § 16 Abs 5 ÜbG;
- wichtige **Entscheidungen** (Stellungnahmen und Bescheide) der ÜbK, sofern sie zur Information der Beteiligungspapierinhaber:innen der Zielgesellschaft zweckmäßig sind oder über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
- **Pressemitteilungen**.

Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief wie bereits in den Vorjahren stets reibungslos, wofür wir uns bei ihren Organen und Mitarbeiter:innen sehr herzlich bedanken.

#### **IV. Nationale und internationale Übernahmeaktivitäten**

Der österreichische M&A-Markt war 2024 von geringer Aktivität geprägt. Gründe für die schwache Dynamik am österreichischen M&A-Markt sind in einem Mix aus Unsicherheit, sich weiterhin auf erhöhtem Niveau befindlichen Zinsen sowie dahinterstehenden multiplen Krisen zu finden. Auch der Ausgang sowie die Folgen der politischen Wahlen (Österreich, Deutschland, EU, USA) blieben lange unklar. Die Entwicklung der Zinsen war ebenfalls von Unsicherheit geprägt. Wirtschaftlich kämpft Österreich mit einer anhaltenden

Rezession und einer relativ hohen Inflation sowie gestiegenen Insolvenzzahlen. Insgesamt war die Entwicklung am Markt negativ.<sup>1</sup>

Die Marktaktivität lag 2024 5% unter jener aus 2023. Die M&A- Aktivität lag 2024 rund 12% unter dem Schnitt der letzten fünf Jahre. Diese Flaute ist allerdings kein österreichisches Phänomen. In der gesamten DACH-Region und den USA kam der M&A-Markt nicht in Schwung. Im Unterschied zu Österreich handelt es sich jedoch in den meisten Gebieten um eine Stagnation anstatt eines weiteren Abschwungs.<sup>2</sup>

Für das Jahr 2025 ist vorsichtiger Optimismus erlaubt. Die Inflation ist schrittweise rückläufig. Das BIP soll wieder leicht wachsen. Wichtige Wahlen sind geschlagen, weshalb hier Unsicherheitsfaktoren wegfallen. Unklarheiten können sich aus der österreichischen und deutschen Regierungsbildung sowie neuen wirtschaftlichen Herausforderungen wie Zöllen ergeben. Außerdem sind viele geopolitische Krisen weiterhin unbewältigt.<sup>3</sup>

## V. Tätigkeitsbericht

Im folgenden Abschnitt werden zunächst überblicksweise die vor den einzelnen Senaten der ÜbK im Jahr 2024 anhängigen Senatsverfahren nach Verfahrenstypen untergliedert dargestellt (Punkt V.1.); anschließend wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (Punkt V.2. bis V.5.) berichtet.

### 1. **Senatsverfahren**

#### 1.1. **Öffentliche Übernahmeangebote**

Im Berichtsjahr 2024 wurden **drei Übernahmeangebote** nach dem ÜbG veröffentlicht. Diese gliedern sich in zwei freiwillige Angebote gemäß §§ 4 ff ÜbG (GZ 2024/1/2 [*Frauenthal*], GZ 2024/1/1 [*Addiko*]) und in ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG (GZ 2024/1/3 [*Addiko*]).

#### 1.2. **Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG**

§§ 27b und 27c ÜbG regeln den Teilanwendungsbereich des Übernahmegesetzes. § 27b ÜbG sieht eine Anwendung des Übernahmegesetzes auf Zielgesellschaften mit Sitz im Inland, jedoch mit einer Börsenotierung im Ausland vor. § 27c ÜbG regelt wiederum das Verfahren über Zielgesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland.

---

<sup>1</sup> *Lang/Lattacher/Degen*, Der M&A-Winter dauert an: Rückblick auf ein frostiges Jahr 2024, M&A Review 1-2/2025, 13.

<sup>2</sup> *Lang/Lattacher/Degen*, Der M&A-Winter dauert an: Rückblick auf ein frostiges Jahr 2024, M&A Review 1-2/2025, 13.

<sup>3</sup> *Lang/Lattacher/Degen*, Der M&A-Winter dauert an: Rückblick auf ein frostiges Jahr 2024, M&A Review 1-2/2025, 16.

Im Berichtsjahr 2024 gab es **kein Verfahren**, das in den **Anwendungsbereich des § 27c** und **kein Verfahren**, das in den **Anwendungsbereich des § 27b ÜbG** fiel.

### 1.3. Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG

Im Berichtsjahr 2024 wurden **drei Stellungnahmen** beantragt. Dabei wurden ua Rechtsfragen zu nachfolgenden Themen behandelt:

- teleologische Reduktion der Sperrfrist;
- gemeinsames Vorgehen;
- Auslösen einer Angebotspflicht;
- Beachtlichkeit eines Vorerwerbspreises;
- Ausnahmen von der Angebotspflicht.

### 1.4. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG

Im Berichtsjahr 2024 wurden vor der ÜbK **keine Nachprüfungsverfahren** gemäß § 33 ÜbG eingeleitet.

### 1.5. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG

Im Berichtsjahr 2024 wurden von der ÜbK **keine Verwaltungsstrafverfahren** gemäß § 35 ÜbG eingeleitet.

### 1.6. Sonstige Verfahren

§ 24 und § 25 ÜbG sehen Ausnahmen von der Angebotspflicht für den Fall vor, dass eine kontrollierende Beteiligung keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder kein Kontrollwechsel stattfindet, sowie für den Fall, dass volkswirtschaftliche oder private Interessen eine Ausnahme von der Angebotspflicht rechtfertigen.

Im Berichtsjahr 2024 wurden der ÜbK insgesamt **zwei Ausnahmen** von der Angebotspflicht gemäß § 24 ÜbG mitgeteilt, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt. In diesem Fall ist der Sachverhalt der ÜbK unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen.

**Mitteilungen gemäß § 26a ÜbG** wurden im Berichtsjahr 2024 nicht erstattet. Eine Mitteilung ist zu erstatten, wenn ein:e Aktionär:in eine Beteiligung erlangt, die mehr als 26%, jedoch weniger als 30% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt. Sie ist unverzüglich bei der ÜbK, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen. Gemäß § 26a Abs 2 ÜbG dürfen in diesem

Fall die mehr als 26% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

Im Berichtsjahr 2024 gab es **kein Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG**. Das Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG gibt Beteiligungspapierinhaber:innen in begründeten Zweifelsfällen die Möglichkeit, in einem Verfahren vor der ÜbK eine Entscheidung über die mögliche Angebotspflicht zu erreichen. Mit diesem Verfahren soll für Rechtssicherheit gesorgt werden. Stellt die ÜbK die Angebotspflicht fest, so hat der:die Beteiligte innerhalb von 20 Börsetagen ein Pflichtangebot anzuzeigen oder seine Beteiligung auf 30% oder weniger zu reduzieren, sofern die Kontrolle über die Zielgesellschaft noch nicht ausgeübt wurde.

## **2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde**

Aktionär:innen, Bietende, Investor:innen, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater:innen (Rechtsanwält:innen, Wirtschaftsprüfer:innen und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK (§ 29 Abs 1 ÜbG) auch im Jahr 2024 intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch und schnell wie möglich wahrgenommen. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit werden flexibel angeboten, um den Agierenden ein möglichst hohes Maß an Rechtsicherheit im Rahmen ihres Handelns zu gewährleisten, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die Einhaltung von allen übernahmerechtlichen Regeln sicherzustellen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es, im Vorfeld eines Verfahrens Terminabläufe und „Fahrpläne“ mit den beteiligten Personen abzustimmen. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte Website der ÜbK unter [www.takeover.at](http://www.takeover.at) in deutscher oder englischer Sprache abrufbar ist.

Die Beratung durch die Geschäftsstelle, den Vorsitzenden der ÜbK oder eine:n Senatsvorsitzende:n kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate in keiner Weise präjudizieren und ist daher unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesene Behördenfunktion wird entweder durch den Vorsitzenden der ÜbK, durch die jeweils zuständigen Senate oder die Vollversammlung wahrgenommen.

## **3. Information der Öffentlichkeit**

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle stehen interessierten öffentlichen Stellen und Journalist:innen mit Auskünften zu Fällen und allgemeinen Erklärungen zur geltenden Rechtslage zur Verfügung, sofern dies mit dem Amtsgeheimnis vereinbar ist. Es ist erklärtes Ziel der ÜbK, dass insbesondere die mit der Materie befasste interessierte Öffentlichkeit so rasch wie möglich alle Informationen erhält, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von den Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Berichtsjahr 2024 insbesondere Pressemeldungen, verschiedene Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie Stellungnahmen im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, veröffentlicht ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)).

#### **4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG**

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf Grundlage ihrer eigenen Marktbeobachtungen gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch die laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen an der Börse, Medienberichte, Beteiligungs- und Ad-hoc-Meldungen sowie der Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmerelevanter Aktivitäten, insbesondere auch in Online-Medien, verfolgt. Weiters werden Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren ua interne Datenbanken, aus denen sich wichtige Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Aufsicht durch die ÜbK unterliegen.

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten wird von Seiten der Behörde zunächst Kontakt mit den betreffenden Personen, wie etwa Organmitgliedern und Mitarbeiter:innen der Zielgesellschaften sowie deren Berater:innen, aufgenommen. Liegen konkrete übernahmerechtlich relevante Sachverhalte vor, die zuvor unter Umständen mittels Auskunftersuchen im Rahmen von Vorerhebungen präzisiert werden, oder entziehen sich die Befragten den Auskunftersuchen des Vorsitzenden der ÜbK und der ihn im Rahmen der Marktüberwachung unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der in weiterer Folge alle notwendigen Verfahrensschritte setzt.

Rund die Hälfte der zeitlichen Gesamtressourcen der Geschäftsstelle werden für die amtswegige Überwachung des Marktes und – soweit im Einzelfall möglich – für die Klärung formeller und materieller Fragen vor Verfahrensbeginn verwendet.

Im Rahmen der vertieften Marktüberwachung befasste sich die ÜbK im Jahr 2024 mit rund 10 Fällen, ohne dass es dabei zu einer Zuweisung an den zuständigen Senat gekommen ist. Daneben besuchten die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle regelmäßig Hauptversammlungen von börsennotierten Gesellschaften, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu überwachen und allfällige Verstöße aufzudecken.

## 5. Internationale Konferenz zum österreichischen und europäischen Übernahmerecht

Von 7. bis 8. November 2024 veranstalteten die Wirtschaftsuniversität Wien, die Universität Bern und die Übernahmekommission in Wien eine internationale Konferenz zum Übernahmerecht mit dem Titel „**25 Jahre österreichisches Übernahmegesetz – 20 Jahre EU-Übernahmerichtlinie**“.

Am Donnerstagvormittag fand der nationale Teil der Veranstaltung statt, an welchem rund 80 Personen – darunter Vertreter:innen der Wirtschaft, beratenden Berufe und Universitäten sowie Anlegervertreter:innen – teilnahmen. Bei den internationalen Programmpunkten der Konferenz am Donnerstagnachmittag und Freitag konnten weitere rund 90 Teilnehmer:innen verschiedenster Professionen aus 22 verschiedenen Ländern begrüßt werden.

Insgesamt haben 29 Referent:innen in 19 Vorträgen und einer Podiumsdiskussion einen überaus interessanten Einblick zu aktuellen Entwicklungen am nationalen und internationalen M&A-Markt gewährt und mit durchwegs praxisrelevanten, teilweise auch kontroversiellen Themen zu einer kritischen Diskussion angeregt. Als besonders nutzbringend erwies sich die Diskussion aktueller übernahmerechtlicher Themenstellungen aus unterschiedlichen rechtlichen Blickwinkeln. Dabei wurde – trotz der teilweise erheblich voneinander abweichenden Ausgestaltung des jeweiligen nationalen Übernahmerechts – neben der Feststellung des weitgehenden Funktionierens der übernahmerechtlichen Institutionen und Regelungen auch ein möglicher Reformbedarf erörtert und alternative Lösungsansätze zu strittigen Fragen aufgezeigt. Die Übernahmekommission hofft, mit dieser Veranstaltung einen Beitrag zur Weiterentwicklung des nationalen und europäischen Übernahmerechts geleistet zu haben.

Die zahlreichen Rückmeldungen der Teilnehmenden zeigen, dass die Konferenz einen sehr positiven Eindruck hinterlassen hat, der ohne die Unterstützung der Sponsoren – **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien), Wirtschaftskammer Österreich (WKO)** und die **Wiener Börse AG** – nicht möglich gewesen wäre. Dafür und für das Vertrauen bedankt sich die Übernahmekommission sehr herzlich.

## 6. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene

Auch im Jahr 2024 wurde die regelmäßige und intensive Zusammenarbeit im Rahmen des ESMA-Netzwerks mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt.

Ein Ergebnis dieser internationalen Zusammenarbeit ist die im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Jahr 2013 auf europäischer Ebene erstmals erstellte und im Jahr 2019 überarbeitete Liste von Sachverhaltskonstellationen, die von den nationalen Behörden regelmäßig nicht als gemeinsames Vorgehen beurteilt werden („**White List**“). Freilich ist dieses Dokument lediglich als grobe Leitlinie und kleinster gemeinsamer Nenner aller Mitgliedstaaten zu sehen, die die Behörden der Mitgliedstaaten nicht bindet.

Auf internationaler Ebene erfolgt die Zusammenarbeit mit den verschiedenen europäischen Schwesterbehörden.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2024 insbesondere die Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht („FMA“) sowie der Wiener Börse AG in ihrer Funktion als Aufsichts-, Zulassungs- und Widerrufsbehörde fortgeführt.

## **VI. Ausblick auf das Jahr 2025**

Das Jahr 2024 war insbesondere durch die konkurrenzierenden Angebote um die Addiko Bank AG geprägt. 2024 wurden insgesamt drei Übernahmeangebote veröffentlicht. Damit stieg die Zahl im Vergleich zum Vorjahreswert leicht. Trotz erster Zinssenkungen und der nachlassenden Inflation blieben die Kosten für Transaktionen auf einem erhöhten Niveau und büßten auch durch die zahlreichen sonstigen Herausforderungen, etwa der schwierigen geopolitischen Lage, an Attraktivität ein. Hingegen haben Kapitalmarktteilnehmer:innen die inoffiziellen Beratungen im Rahmen der Marktüberwachung sowie Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG auch im vergangenen Jahr rege mit komplexen Sachverhalten in Anspruch genommen.

Aufgrund der zunehmenden Komplexität von Gesellschaftsstrukturen geht die ÜbK für das Jahr 2025 von einem gleichbleibenden bis erhöhten Bedarf an Marktüberwachung, Stellungnahmen und Verfahren zur Klärung übernahmerechtlicher Problemstellungen aus. Ein spürbarer Anstieg ist vor allem in der Aktivität von kleineren Aktionär:innen zu erkennen. Diese suchen verstärkt den Kontakt mit der ÜbK. Aktuell unterliegen 56 Gesellschaften dem Vollanwendungsbereich des ÜbG. Die ÜbK steht dabei auch im Spannungsfeld zwischen Neunotierungen, Delistings und Segmentwechseln vom geregelten in den unregulierten Markt (*Vienna MTF*).



## VIII. Anhang

### 1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2024

Dr. Winfried Braumann (Vorsitzender)	Geschäftsführer der Reenag Holding GmbH
Univ.-Prof. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Eveline Artmann (stv. Vorsitzende)	Universitätsprofessorin für Unternehmensrecht
Univ.-Prof. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Sonja Bydlinski, MBA (stv. Vorsitzende)	Universitätsprofessorin für Unternehmensrecht
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Kuras	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent der Arbeiterkammer
Mag. <sup>a</sup> Ulrike Ginner	Wettbewerbspolitische Referentin der Arbeiterkammer
Mag. Friedrich O. Hief	Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Ruhestand
Mag. Robert Kastil	Vorstandsmitglied der Rosenbauer International AG im Ruhestand
Mag. Heinz Leitsmüller	Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien
Dr. <sup>in</sup> Dorit Primus	Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Wien
Dr. <sup>in</sup> Rosemarie Schön	Leiterin der Abteilung Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich
Dr. <sup>in</sup> Maria Wittmann-Tiwald	Präsidentin des Handelsgerichts Wien

### 2. Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2024

Dr. Marco Wolfsberger, LL.M.	Leiter der Geschäftsstelle (ab Juli 2024)
Dr. Thomas Barth	Leiter der Geschäftsstelle (bis Juli 2024)
Mariya Hubcheva-Kummer, LL.M. (WU)	Juristin
Mag. Alexander Zauner	Jurist (ab Dezember 2024)
Dr. Patrick Nutz-Fallheier	Jurist (bis Oktober 2024)
Daniela Petermair, LL.M. (WU), BSc (WU)	Juristin (bis Mai 2024)
Philip Nowak, LL.M. (WU)	Jurist (ab Mai 2024)
Mag. Walter Martetschläger	Office Manager

### 3. Statistik

STATISTIK						
Bezeichnung	Einheit	2024			2023	
<b>Senatsverfahren</b>						
	Anz					
<b>Gesamt</b>		6			6	
<b>Übernahmeangebote</b>		3			1	
<b>Sonstige Senatsverfahren</b>		3			5	
Anzeigeverfahren nach § 25		0			1	
Feststellungsverfahren nach § 26b		0			0	
Verfahren nach § 29 (Stellungnahmen)		3			4	
Verfahren nach § 29 Abs 2 (Feststellungsverfahren)		0			0	
Verfahren nach § 33 (Nachprüfungsverfahren)		0			0	
Verfahren nach § 35 (Verwaltungsstrafverfahren)		0			0	
andere Verfahren (§ 10, § 11, § 21, § 22b, § 34, ...)		0			0	
<b>Anzeigen und Mitteilung</b>						
Ausnahmen von der Angebotspflicht nach § 24		2			1	
Überschreiten d. ges. Sperminorität nach § 26a		0			0	
Mitteilung der passiven Kontrollerlangung nach § 22b		0			0	
<b>Übernahmeangebote</b>						
	Anz					
gesamt		3			1	
einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff		2			0	
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		1			0	
Pflichtangebote § 22		0			0	
Delisting Angebot § 27e ÜbG		0			1	
<b>Durchschnittliche Annahmequote</b>						
	%					
freiwillige Angebote §§ 4 ff*		50,2%			n/a	
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a*		Angebot gescheitert			n/a	
Pflichtangebote § 22*		n/a			n/a	
Delisting Angebot § 27e ÜbG		n/a			31,4%	
<b>Volumina</b>						
	Mio €					
Angebotsvolumen**		74,43			6,60	
Annahmenvolumen**		25,28			2,03	
<b>Übernahmeprämie</b>						
	%					
(bez. auf Bekanntmachung; Durchschnitt)						
einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff		5,9%	9,2%	11,5%	n/a	n/a
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Pflichtangebote § 22		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Delisting Angebot § 27e ÜbG***		n/a	n/a	n/a	-17,32	-18,125
						-19,19
<b>Sonstiges</b>						
Anzahl der Kommissionsmitglieder		12			12	
Anzahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle		5			5	
Anzahl der Zielgesellschaften gemäß ÜbG		56			57	

\*Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf die durchschnittliche Annahmequote abgestellt

\*\*Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf das durchschnittliche Annahmenvolumen abgestellt

\*\*\*Bei Stamm- und Vorzugsaktien wird auf die durchschnittliche Übernahmeprämie für beide Aktiengattungen abgestellt